

# Merkblatt

## Umzugsteilnehmer

### Froher Faschingsclub Gerlingen



Sonntag, 02. Februar 2025

in Gerlingen

## **Merkblatt Für Umzugsteilnehmer**

Wir bitten Euch, auch im Interesse aller Zuschauer, den Anschluss an der vorauslaufenden Gruppe beizubehalten, um ein „**Abreißen**“ des Umzugs zu vermeiden.

Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Umzugsleitung aus dem Zug genommen werden.

### **Aus Sicherheitsgründen ist es Pflicht!**

Es dürfen nur Kraftfahrzeuge teilnehmen, die im Straßenverkehr zugelassen sind, und/oder mit einem roten Kennzeichen ausgestattet sind.

Diese Motorfahrzeuge **müssen** - jeweils links und rechts - von vier Begleitpersonen abgesichert werden.

Insbesondere für Masken-/ Brauchtums-/ und Hexengruppen hat eine Aufsichtsperson für die Befolgung von Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen. Um Gesundheits- und Sachschäden zu vermeiden, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass das Abschießen von Feuerwerkskörpern und Kanonenschlägen sowie offene Feuerstellen verboten ist.

Der Umwelt zu liebe, bitten wir, auf das Werfen von Papier, Konfetti, Stroh und dergleichen zu verzichten. Werft bitte kein Verpackungsmaterial entlang der Umzugstrecke aus den Fahrzeugen.

Des Weiteren sollte auf das Bemalen von Umzugsbesuchern mit Schminke und dergleichen verzichtet werden.

## **Merkblatt für Umzugsteilnehmer**

### **Begleitpersonen**

Begleitpersonen müssen wegen ihrer Sorgfaltspflicht, auf den Alkoholgenuss vor und während des Umzuges (s. StVO) verzichten!

Das Begleitpersonal muss auf Kinder, die in den Wagenbereich springen, achten.

Die Begleitpersonen von Festwagen haben insbesondere den Bereich zwischen Zugmaschine und Festwagen zu sichern, sowie im Kurvenbereich auf das Ausschwenken des Festwagens zu achten.

### **Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Umzugsleitung aus dem ZUG genommen!**

Den Weisungen und Zeichen von Ordnungskräften, sowie der Umzugsleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Weisungsbefugt über die Begleitpersonen sind die Ordnungskräfte des Veranstalters, sowie der Umzugsmarschall des

***„Froher Faschingsclub Gerlingen“***

## **Merkblatt für Umzugsteilnehmer**

Fahrzeuge, deren Umrisse von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Zugordnern abgesichert werden.

Die Umzugsordner werden vom Zugteilnehmer selbst gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

Des Weiteren ist auf einen reibungslosen Ablauf zu achten, das heißt, die Festwagen sollten nicht durch Umzugsbesucher derartig behindert werden, dass die Züge ins stocken geraten. Dies gilt ganz besonders bei Engpässen und Kurven.

Im übrigen gelten auch für die Begleitpersonen die gleichen Bestimmungen, wie für alle Umzugsteilnehmer.

### **Alkohol**

#### **Für Fahrzeugführer besteht absolutes Alkoholverbot!**

( §§ 316, 315c STGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit  
( § 24a STVG -0.5 Prom.- Grenze)

Sollte der Fasnachtsumzug, gleich aus welchen Gründen, nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter von Schadensersatzhaftungen befreit. Den Teilnehmern entstandene Kosten werden vom Veranstalter **nicht erstattet.**

Wir danken für Euer Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Umzugsleitung Philip Kleyh

## **Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für Brauchtumsveranstaltungen.**

Die Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Fastnachtsumzügen und sonstigen Brauchtumsveranstaltungen hat in den letzten Jahren zu Unfällen geführt, bei denen der Versicherungsschutz des Fahrzeuges mit der Begründung verweigert wurde, sein Einsatz sei nicht mehr vom "landwirtschaftlichen Zweck" gedeckt und seine anderweitige Verwendung nicht angezeigt gewesen. Die Gerichte haben diese Argumentation bestätigt.

Es bedurfte daher zusätzlicher Regelungen, um derartige Brauchtumsveranstaltungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zu ermöglichen und gleichzeitig den Versicherungsschutz für die beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sicherzustellen. Beides ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S.481) und der Änderung hierzu v.18.05.1992 (BGBl. IS. 989) geschehen.

1. Danach sind Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Zugmaschinen schlechthin mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren (§18 Abs. 1 STVO) ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Anfahrten zu und die Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Die Fahrzeuge müssen allerdings eine Betriebserlaubnis besitzen und für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein Kennzeichen zugeteilt sein.

2. Züge, die aus den oben beschriebenen Fahrzeugen bestehen, dürfen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich der An- und Abfahrt mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 geführt werden; der Fahrzeugführer muss allerdings das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Beim Einsatz dieser Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, dürfen Personen auf Anhängern befördert werden. Die Ladefläche muss dann aber eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen; und die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. Sollen Personen auch während der An- und Abfahrt auf dem Anhänger befördert werden, ist eine separate Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4. Die Ausnahmen nach Nr. 1 -3 gelten nur wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Die Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf diesen besonderen Einsatz der Fahrzeuge bei Veranstaltung zurückzuführen sind. Außerdem dürfen die Fahrzeuge bei der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Ansonsten darf nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden.

5. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer haben sich bereiterklärt, den Versicherungsschutz für land und forstwirtschaftliche Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen zu erstrecken. Dies gilt auch für die Beförderung von Personen auf den Anhängern während der Veranstaltung. Die Versicherer haben gleichzeitig darauf verzichtet, dass ihnen vor jeder Veranstaltung Halter und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge benannt werden.

## Hinweise für die Durchführung von Festumzügen mit Festwagen (örtliche Brauchtumsveranstaltungen)

Die nachstehenden Hinweise sind lediglich Informationen über die Rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die Zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern sowie die Sicherheit und Ordnung während des Umzugs zu gewährleisten.

dazu gehört u. a. auch die Abnahme und Überprüfung der Umzugsfahrzeuge. Weder die Behörden noch die Polizei wollen durch kleinliche Handhabung die Festzüge unnötig reglementieren. Die Forderung nach Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist auch keine Schikane. Es sei darauf hingewiesen, dass tödliche Unfälle nicht außerhalb der Erfahrung liegen.

### **1. Grundsätzliches**

Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderlichen Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Führerschein ist mitzuführen.

Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuss kann zu Eignungsmängel und u. U. zur Strafbarkeit ( §§ 316, 3"15c STGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit ( § 24a STVG - 0.5 Prom.- Grenze) führen.

Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht vorgenommen werden. Dies gilt besonders hinsichtlich des Abbaus von Auspuffanlagen und Kotflügeln. Mit an- und Aufbauten dürfen die Fahrzeuge jedoch versehen werden, wenn die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

Zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht dürfen nicht überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrtverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Fahrzeugsicherheit dieses Fahrzeugs bestehen.

Die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen können verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, *wenn* die Benutzung der Beleuchtung nach § 17, Abs. 1 StVO nicht erforderlich ist.

### **Bei der Fahrt zu Umzug ist folgendes zu Beachten:**

- Die lichttechnischen Einrichtungen ( Bremsleuchten, Blinker) müssen Betriebsbereit und dürfen nicht verdeckt sein.
- Die Kennzeichen sind gut lesbar zu halten
- Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein, auf der Ladefläche der Anhänger dürfen keine Personen befördert werden.

### **2. Sicherheitsbestimmungen für KFZ und ihre Anhänger:**

Festwagen müssen - wenn -überhaupt ringsum bis nahe an den Boden verkleidet werden, so dass es nicht möglich ist, zwischen die Achsen und unter das Fahrzeug zu geraten. Auch unter die Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunter zuzuziehen.

Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 20 cm über der Fahrbahn liegen.

Generell ist eine Rundumverkleidung anzustreben, damit Kinder nicht unter die Räder geraten können. Auf eine Sicherung der Vorderseite des Festwagens mit einem unter der Zuggabel befestigten Frontabweiser oder ähnlich wirksamen Einrichtung (z.B. Spannseile zwischen Zugfahrzeug und Anhänger, bei denen eine solche Einrichtung aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann, müssen in der Höhe der Vorderachse von Helfern begleitet werden.

Anhänger auf deren Ladefläche während des Umzugs Personen auf der Ladefläche befördert werden, müssen **mindestens zweiachsrig** sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben.

**Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.**

Hinter Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen) darf nur ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, die Betriebserlaubnisbehörde genehmigt das Mitführen von weiteren Anhängern ausdrücklich.

Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche müssen diese durch eine mindestens 90 cm hohe und stabile Brustwehr gegen Herabfallen geschützt sein. Auf Fahrzeugdächern und Motorhäuben dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen.

Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.

Die Gesamtlänge des "Zuggespannes" darf 18,00 m nicht überschreiten! Die Wagenaufbauhöhe darf ab Straßenbelag 4 m nicht überschreiten. Sollte auf dem Wagen ein oder mehrere Personen stehen, darf die Gesamthöhe incl. dieser Personen 4,00 m, und eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten (das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein).

Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.

Ein Leichtes und sicheres Lenken muss nach dem Anbringen der Aufbauten gewährleistet sein.

### **Bremsanlagen**

Die Betrieb-, Feststell- und Abreisbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 STVZO) erreichen.

Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Bremspedal die Arretierung hergestellt ist. Defekte Bremsanlagen müssen instand gesetzt werden.

Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sog. Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen.

### **Räder und Reifen**

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

### **Verbindungseinrichtungen**

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV -Prüfstelle eingeschaltet werden Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden

Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziffern I und II notwendig ist, hat der Fahrzeugführer zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der oben genannten relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmevorschriften.

### **Fahrzeugbeladung**

Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max. Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägliche Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.

Eine Stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vorgelegten Gutachten, den Betriebserlaubnissen bzw. den Auflagen dieser Genehmigung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

### **Bitte Beachten Sie:**

1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, dass die Seitenverkleidungen zwischen 20 und 30 cm über dem Boden enden und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen verhindert wird

Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d.h. dass genügend hohen Geländer bzw. Lehnen über die Bodenflächen (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herabfallen von Mitfahrern auszuschließen ist.

3. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern

zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

**Stufenaufstiege:**

Abstand der untersten Stufe vom Boden	max. 500 mm
Abstand der Stufen	max. 400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen	mind. 80 mm
Fußraumtiefe	mind. 150 mm
Auftrittsbreite der Stufen	mind. 300 mm
Grifflänge	mind. 150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe	mind. 900 mm

**Leiteraufstiege:**

Abstand der untersten Sprosse vom Boden	max. 500 mm
Abstand der Sprossen	max. 280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen	mind. 20 mm
Fußraumtiefe	mind. 150 mm
Holmabstand	mind. 300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind. 1000 mm

**4. Besondere Vorsicht bei der Verwendung von Tiefladern!**

Die Räder des Tiefladers müssen so Verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

## **Zusammenfassung der Regelung über Benutzung roter Kennzeichen bei Brauchtumsveranstaltungen**

**Fakt ist: Ein rotes Kennzeichen kann generell nicht für Karnevalsumzüge benutzt werden.**

Die jeweils zuständigen Regierungspräsidien werden auf Antrag Ausnahmegenehmigung erteilen gemäß § 70 STVO. Damit können Fahrzeuge mit roten Kennzeichen an Umzügen teilnehmen.

Jeder Karneval Verein beantragt für alle seine Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen betrieben werden sollen, eine Ausnahmegenehmigung

Damit ist dem Gesetz genüge getan, Polizei und Landratsamt ist zufrieden.

Versicherungstechnisch gibt es dann auch keine Probleme

## **Zusammenfassung des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für Brauchtumsveranstaltungen.**

**1. Jedes Fahrzeug braucht eine gültige Betriebserlaubnis**

**2. Ganz wichtig: Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden usw. ) müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.**

**3. Dieser stellt ein Gutachten aus, das die Unbedenklichkeit der Verkehrssicherheit bescheinigt.**



**Gutachten.**

zur Erlangung bzw. Wiedererlangung einer Betriebserlaubnis  
gemäß §§21 bzw. 19 StVZO.

(nur gültig zum Ausfüllen des Fahrzeugbriefes durch die Verwaltungsbehörde bzw. Technische Prüfstelle)

Daten für Fz-Brief		Schlüssel-Nr.	
1 Fahrzeug- und Aufbauart	LKW PLANE U. SPRIEGEL	1004	
2 Fahrzeughersteller	FREIGHTLINER CORP.	* 21	
3 Typ und Ausführung	MB 70	0901	
4 Fahrzeugident.-Nr.	1FV6XGAA7VL665946	000000	-
5 Antriebsart	DIESEL-D	22	6 Höchstgeschwindigkeit km/h 118
7 Leistung kW (PS)	K157/2600	8 Hubraum cm³	5958
9 Nutz- oder Aufladegesamtgewicht	2640	10 Rauminhalt des Tanks m³	-
11 Steh- Liegeplätze	-	12 Sitzplätze einsch. Fahrer u. Note	3
13 Maße über alles mm	Länge 7850	Breite 2550	Höhe 3570
14 Leergewicht kg	6350	15 Zul. Gesamtgewicht kg	8990
16 Zul. Achslast kg	vorn 4500	mitlen -	hinten 7600
17 Räder und oder Lenkachsen	1	18 Zahl der Achsen	2
20 Lenkachsen	vorn 275/80R22,5	19 davon angeführte Achsen	1
21 Lenkachsen	mitlen und hinten 275/80R22,5		144/141K
22 Achsen	oder vorn -		
23 Achsen	mitlen und hinten -		
24 Überdruck- oder Bremsantrieb	Einleitungs- bremse -	25 bar	26 Zweinleitungs- bremse 3,1 bar
27 Anhängerkupplung Draht- Form u. Größe	51G135	28 Anhängerkupplung Größe ohne Bremse	-
29 Anhängergesamtgewicht mit Bremse	5900	30 Anhängergesamtgewicht ohne Bremse	1500
31 Standgeräusch dB(A)	89P	32 Fahrgeräusch dB(A)	80
33 Bemerkungen	SKL:S2;GKL:G1* GEMAESS § 70 STVZO AUSN.GENEHM.ERFORDERL. V. § 53A(4) STVZO WARNBLINK-KONTROLLE GRUEN*		

34) Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung auf Seite 2

**Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.).**  
 Es wird bescheinigt daß - nach dem vorliegenden Gutachten des a. a. S. T96288025927+025713 - vom  
 21.11.+04.12. - die Angaben in Spalte A - unter Ziffer 1 - (Datum u ggf. Nr. des Gutachtens) incl. 33 ZEILE 1-4\*\*  
 \*\* zutreffen  
 und das Fahrzeug - mit Ausnahme der unter Ziffer 33 beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften entspricht.  
 S34 LEONBERG HENNINGS den 04.12.96  
 Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen

Vermerke

Neuer Fahrzeugbrief  
 Nr. T.N. 719.331  
 6.12.1996  
 Stuttgart  
 1-5. Dez. 96  
 Landrat des Landratsamts  
 Amt für Kraftfahrzeughilfs- und Ordnung

VH/07.95  
K/102/07.95